

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 25.02.2009

Bürokratie verhindert Programmvieelfalt im Hörfunk - Frequenzen schneller vergeben!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Nach der Kompetenzverteilung im Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Postwesen und die Telekommunikation (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 GG). Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung für den Rundfunk. Der Bund regelt somit die technische Seite des Rundfunks, während für alle inhaltlichen Fragen des Rundfunks die Länder zuständig sind.

Bevor beispielsweise ein privater Hörfunkveranstalter eine neue Frequenz in Betrieb nehmen kann, ist sowohl die Zuteilung der Frequenz durch die Bundesnetzagentur an den technischen Frequenzbetreiber notwendig als auch eine Frequenzzuweisung durch die zuständige Landesmedienanstalt. Die medienrechtliche Frequenzzuweisung durch die Landesmedienanstalt kann erst dann praktisch von einem Hörfunksender genutzt werden, wenn telekommunikationsrechtlich feststeht, wer die Frequenz technisch betreiben darf.

Die beschriebene Rechtslage wäre unproblematisch, wenn Landesmedienanstalt und Bundesnetzagentur hinsichtlich einer konkreten Frequenz zeitnah zueinander entscheiden würden. Dieses ist nicht der Fall. Seit Mitte 2006 hat sich die Situation ergeben, dass in Deutschland über 50 medienrechtlich zugewiesene UKW-Frequenzen nicht genutzt werden können, weil die Zuteilungsentscheidungen der Bundesnetzagentur ausstehen.

In Niedersachsen ist hiervon die UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz betroffen. Die Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt hat diese Frequenz am 03.08.2006 bereits dem Bewerber „Klassik Radio“ zugewiesen. „Klassik Radio“ kann diese Frequenz bis zum heutigen Tag nicht nutzen, weil aus nicht ersichtlichen Gründen die Zuteilungsentscheidung der Bundesnetzagentur für die Frequenz Hannover 107,4 MHz nicht getroffen wird.

Die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur hat am 11.04.2008 Bedingungen für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Frequenzen des terrestrischen Rundfunkdienstes festgelegt. Im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 24.09.2008 wurde ein Ausschreibungsverfahren für Rundfunkdienstfrequenzen eröffnet, das u. a. auch die Frequenz Hannover 107,4 MHz umfasst. Dem Ausschreibungstext zufolge wollte die Präsidentenkammer ihre Auswahlentscheidung voraussichtlich bis zum 11.02.2009 treffen. Dieses ist noch nicht geschehen. Nach der Lizenzierung im Juni 2006 wartet „Klassik Radio“ inzwischen seit zweieinhalb Jahren auf den Moment, in Hannover senden zu dürfen. Bundesweit warten über 50 Hörfunkveranstalter darauf, zugewiesene UKW-Frequenzen endlich nutzen zu können.

In das Telekommunikationsgesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es einem Hörfunkveranstalter erlaubt, den technischen Dienstleister für den Betrieb eines UKW-Senders selbst auszusuchen. Die Fachkunde potentieller Dienstleister müsste von der Bundesnetzagentur überprüft und förmlich bestätigt werden (Führerscheinprinzip).

Wäre eine solche Ausnahmeregelung bereits geltendes Recht, hätte beispielsweise „Klassik Radio“ einen fachkundigen Senderbetreiber für die Frequenz in Hannover auswählen können und wäre längst „auf Sendung“. Ein solches Wahlrecht für die Hörfunkveranstalter würde darüber hinaus zu mehr Wettbewerb beim Netzbetrieb führen.

Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass das Telekommunikationsgesetz dahingehend geändert wird, dass Hörfunkveranstalter im analogen Frequenzbereich einen fachkundigen Netzbetreiber frei wählen können.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender